Anlagengenehmigung professionell und effizient umsetzen

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen Sie eine Betriebsanlage von der Behörde genehmigen lassen müssen: Eine Anlage wurde neu errichtet, sie wurde (erheblich) verändert oder es hat sich im Zuge einer Überprüfung von Betriebsanlagen nach § 82b GewO die Notwenigkeit einer behördlichen Genehmigung ergeben. Fehlen die erforderlichen Genehmigungen, kann den verantwortlichen Personen im Unternehmen Fahrlässigkeit angelastet werden - mit unangenehmen Haftungen.

TEXT: HEINRICH PREISS

wichtigste Rechtsgrundlage für eine behördliche Anlagengenehmigung ist die Gewerbeordnung (GewO). In deren § 74 ist die Genehmigung von Neuanlagen geregelt, § 81 bezieht sich auf die Genehmigung von Anlagen-

änderungen. Allerdings gibt es neben der Gewerbeordnung auch andere gesetzliche Bestimmungen, die eine Genehmigung nötig machen. Dazu zählen beispielsweise das Wasserrechtsgesetz (WRG), das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) oder das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Da sich die wesentlichen Schritte eines Genehmigungsverfahrens anhand der Gewerbeordnung sehr gut zeigen und erläutern lassen, werde ich in diesem Beitrag auf die zahlreichen anderen Sonderbestimmungen nicht näher eingehen.



Gerade weil es viele unterschiedliche Anlässe für ein behördliches Genehmigungsverfahren gibt, sollten Unternehmen den Überblick über den Genehmigungsstatus seiner Anlagen behalten. Denn - wie eingangs erwähnt – kann den verant-

wortlichen Personen im Falle von fehlenden Genehmigungen Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

Professionelle Projektunterstützung

Der Projektumfang eines Anlagengenehmigungsverfahrens kann schnell die eigenen Ressourcen im Unternehmen überlasten. In diesen Fällen empfiehlt es sich einen Projektanten hinzuziehen, der das gesamte Verfahren als Projektmanager begleitet. Einerseits entlastet



der Projektant die Unternehmenskapazitäten in zeitlicher Hinsicht und andererseits bringt er Erfahrungen und Know-how aus ähnlich gelagerten Verfahren in das Projekt ein.

Da Einreichungen oft nicht allein an fehlendem Fachoder Branchenwissen scheitern, sollten Sie bei der Auswahl des Projektanten auch auf einige organisatorische und persönliche Eigenschaften achten: Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Initiative

- Interesse und Neugier
- Fokus auf das Ziel und Selbstkontrolle
- Gute Kommunikationseigenschaften
- Kompetenz (rechtlich, technisch, sozial)

Projektziel und Planung

Der erste und sehr wichtige Schritt in einem Genehmigungsverfahren ist die Definition des Projektumfangs: Welche Anlagen wurden neu errichtet oder verändert? Diese Anlagen müssen gegenüber den bestehenden und

bereits genehmigten Anlagen abgegrenzt werden, um Unklarheiten und Verzögerungen zu vermeiden.

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob diese neuen oder veränderten Anlagen tatsächlich einer Genehmigung nach § 74 oder § 81 GewO – oder aufgrund etwaiger anderer Rechtsnormen – bedürfen. Sind die Bereiche und die Genehmigungserfordernis bestimmt, kann ein detaillierter Plan für die schnelle und effektive Genehmigung ausgearbeitet werden.



ZUR PERSON

Ing. **Heinrich Preiss** ist Senior Consultant, Partner und Geschäftsführer der ConPlusUltra GmbH in St. Pölten. ConPlusUltra berät in den Bereichen Themen Technik und Recht, Energie und Umwelt sowie Wirtschaft und Innvation. Die Spezialgebiete von Heinrich Preiss liegen im Bereich Technik und Recht.

☑ Heinrich.Preiss@conplusultra.com

1 2 3 4 5 **Q** Q 10 11 12

Zeitplan

Um Leerzeiten und Verzögerungen zu vermeiden, ist ein Zeitplan festzulegen, in dem auch Phasen für gutachterliche Stellungnahmen oder Begutachtungen durch die Behörde eingeplant werden. Je detaillierter und ausführlicher die Einreichunterlagen sind und je aufschlussreicher und konstruktiver die Kommunikation mit der Behörde abläuft, umso schneller kommt es üblicherweise zu einer Verhandlung und Entscheidung der zuständigen Behörde. Trotzdem bleibt dem Projektanten oft nicht erspart, seinen Auftraggeber über die Tatsache aufzuklären, dass ein Verfahren, von der Planung über die Einreichung, Verhandlung bis zur Bescheidausstellung, einige Monate in Anspruch nehmen kann.

Inhalte der Einreichunterlagen

Der Umfang der nötigen Einreichtexte, Pläne und Gutachten ist von der Komplexität des Projektes abhängig und daher in jedem Projekt neu festzulegen. Alle Akteure des Einreichverfahrens müssen sich im Klaren sein, dass der Projektant den Part der Organisation, also die Aufgabe des Projektmanagers, übernimmt. Alle Informationen und Arbeiten laufen bei ihm zusammen und werden von ihm koordiniert. Nur wenn der Projektant alle Informationen unmittelbar erhält, können doppelte Arbeiten und unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Information der Behörde und Parteien

Bei jedem Einreichverfahren ist ein Vorstellungstermin, auch Projekt Roll-Out genannt, sehr aufschlussreich. Die Akteure lernen sich kennen, das Projekt kommt nicht vollkommen neu auf den Schreibtisch der Sachverständigen und Probleme oder Ungereimtheiten können bereits im Vorfeld angesprochen oder sogar gelöst werden.

Um das Projekt der zuständigen Behörde und möglichst vielen

betroffenen Sachverständigen zur Klärung von Beweisfragen vorzustellen, bieten sich die Projektsprechtage der Verwaltungsbehörden an. Rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren ist entscheidend. Geben Sie schon bei der Terminvereinbarung Größe und vor allem Umfang des Projekts bekannt, damit etwaige Sachverständige auch eingeladen werden.

Eine gute Vorbereitung ist wichtig, jedoch sollten Sie den Besprechungstermin mit der Behörde nicht mit der endgültigen Verhandlung gleichsetzen. Es macht keinen Sinn, mit einem fertigen "Technischen Bericht" zu erscheinen, da für eine ausführliche und genaue Lektüre keine Zeit ist. Es empfiehlt sich, aussagekräftige Pläne als Besprechungsgrundlage vorzulegen und die Anlagen grob zu skizzieren. Da Sachverständige meist auf einen Erfahrungsschatz zurückgreifen können, werden sie Schwachstellen oder Probleme schnell identifizieren und ansprechen.

Haben sich bei der Vorstellung des Projektes bei der Behörde keine gröberen Verhinderungsgründe gezeigt, kann nun das Vorhaben auch bei Nachbarn oder Bürgerinitiativen vorgestellt werden. Das Augenmerk sollte dabei weniger auf technische Details als vielmehr, auf die Notwendigkeit des Neu- oder Ausbaus, die Wirtschaftlichkeit und vor allem auf die Vermeidung von schädlichen Immissionen und anderen Beeinträchtigungen auf die betreffenden Nachbargrundstücke gelegt werden.

Die Verhandlung

Mitunter ist zwischen dem Vorstellungstermin bei der Behörde und dem Verhandlungstermin einige Zeit vergangen, somit sollte das gesamte Einreichprojekt nochmals durchgedacht werden. Dabei sind technische Daten, Aufstellungsort, Namen und Emissionen von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist sinnvoll, das Gelände oder den Bereich mit den Plänen und den technischen Angaben abzuschreiten, um schnell und sicher sämtliche Anlagen und Positionen zu wissen.

Zusätzlich muss nun die Entscheidung mit dem Betrieb



getroffen werden, welche Akteure ratsamer Weise bei der Verhandlung dabei sein sollten. Hat beispielsweise ein Schalltechniker die Schallemissionen gemessen, beschrieben und dabei grenzwertige Ergebnisse ermittelt, sollte er eingeladen werden, um seinem Gegenüber von der Behörde Rede und Antwort stehen zu können. Das gleiche gilt für andere Sachverständige oder Gutachter, die bei dem Projekt mitgewirkt haben.

Zu Beginn der Verhandlung überzeugt sich der Leiter der Amtshandlung von der Identität der anwesenden Personen, von ihrer Stellung im Verfahren und davon, dass alle betroffenen rechtzeitig verständigt worden waren. Danach lädt er das Unternehmen (im Genehmigungsverfahren als Konsenswerber bezeichnet) oder stellvertretend den Projektant, dazu ein, das Projekt vorzustellen.

Ob Sie diese Vorstellung mithilfe einer computerunterstützten Präsentation, Flipcharts oder mit Plänen durchführt, bleibt ihrem Geschmack – und auch Ihren Präsentationsfähigkeiten – überlassen. In jedem Fall sollten Sie kurz und präzise präsentieren, da die Anwesenden das Projekt bereits kennen, oder zumindest kennen sollten und die Anlagen im späteren Verlauf ausführlich diskutiert werden.

Sollten Anrainer oder Bürgerinitiativen mit dem Projekt nicht einverstanden sein, werden sie ihren Unmut bereits an dieser Stelle äußern. Oft ist es hilfreich anzubieten, die Situation vor Ort anzusehen und alles nochmals in der Natur zu besprechen, da sich so meist die Situation anders darstellt, als aus Plänen oder Beschreibungen ersichtlich.

Je nach Amtsleiter und Sachverständigen wird es dann zu einer Begehung des Areals und der betreffenden Anlagen kommen. Es ist ratsam, bereits vor der Verhandlung den zu gehenden Weg festgelegt zu haben, da es sehr unangenehm ist und gleichzeitig einen schlechten Eindruck hinterlässt, wenn dem Sachverständigen Mängel an Anlagen auffallen, die gar nicht Teil des Projektes sind.

Das Wort Verhandlung ist wörtlich zu nehmen:- Kon-

senswerber und Projektant sollten der Behörde auf gleicher Augenhöhe gegenüber sitzen und gemeinsam einen für alle vertretbaren Konsens finden. Der Betrieb sollte sich nicht alles von der Behörde, oder den Sachverständigen diktieren lassen, gleichwohl ist es nicht angebracht, auf jede Aussage eines Behördenvertreters ungehalten und abweisend zu reagieren. Es hat sich gezeigt, dass bei einem angenehmen und respektvollen Gesprächsklima immer eine Einigung erzielt werden kann. So kann an dieser Stelle das Projekt noch im beiderseitigen Einverständnis geringfügig abgeändert werden und dies in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden. Selbst Pläne können nach der Besprechung abgeändert der Behörde übermittelt werden.

Entscheidend ist, dass die Verhandlungsschrift vom Projektanten und dem Konsenswerber genau durchgelesen und die Behörde auf Fehler und Unklarheiten aufmerksam gemacht wird. Geschieht dies nicht und erlässt die Behörde einen Bescheid mit fehlerhaftem Inhalt, kann das zu langen Rechtsstreitigkeiten führen. Wichtig ist die genaue Durchsicht hinsichtlich etwaiger Auflagen, die möglicherweise noch Jahre später große Bedeutung bekommen können. Werden Anlagen oder Bereiche darin nicht genau definiert, kann eine Erfüllung oder die bloße Identifikation zu einem späteren Zeitpunkt schwer fallen. Zu verhindern sind auf jeden Fall "Copy and Paste" Auflagen, die leider immer noch von manchen Behörden angewendet werden. Sie erweitern den Umfang des Bescheides enorm und sind doch oft vollkommen irrelevant, da sie zum Beispiel Atteste für Einrichtungen fordern, die gar nicht installiert werden. Außerdem sind sie oft schwer zuzuordnen. Die Verhandlung bietet den idealen Rahmen, diese Dinge anzusprechen und zu diskutieren. Dem Konsenswerber muss nämlich bewusst sein, dass er mit seiner Unterschrift auf der Verhandlungsschrift deren Inhalt mit allen Auswirkungen akzeptiert. Darauf zu hoffen, dass es "schon nicht so heiß gegessen wird, wie es